

Antrag vom 28.01.2021

Anrede

I. Presstext der Innenministerin Sütterlin-Waack und des Landespolizeidirektors Wilksen v. 26.01.2021

Es geht um den gemeinsamen Presstext der Innenministerin Sütterlin-Waack und des Landespolizeidirektors Wilksen v. 26.01.2021, insbesondere auf der Website der Landesregierung Schleswig-Holstein im World Wide Web hier zugänglich:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Presse/PI/2021/Corona/210126_corona_kontrollen_polizei.html

II. Antrag auf Informationszugang

Wir beziehen uns auf das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) in der Fassung vom Januar 2012 und stellen hiermit gem. § 4 Abs. 1 IZG-SH den Antrag auf Informationszugang.

Als Anwalt vertrete ich mich hiermit selbst und versichere entsprechende Vollmacht:

Bitte ermöglichen Sie unverzüglich den Zugang zu folgender amtlichen Information:

Rechtsgrundlage für den gemeinsamen Presstext der Innenministerin Sütterlin-Waack und des Landespolizeidirektors Wilksen v. 26.01.2021 auf der Website der Landesregierung Schleswig-Holstein: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Presse/PI/2021/Corona/210126_corona_kontrollen_polizei.html

III. Fristen

Wir bitten, die Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang der Anträge zur Verfügung zu stellen.

IV. Kosten

Des Weiteren gehen wir davon aus, dass die gewünschte amtliche Information ohne großen Aufwand und daher ohne Kosten übermittelt werden können. Falls das nicht der Fall ist, möchten wir Sie bitten, uns vorab über eventuelle Kosten für die angeforderten Informationen zu informieren.

V. Kommunikationskanal

Rein prophylaktisch bitte ich Sie im modernen digitalen Zeitalter des Jahres 2021 - insbesondere auch im Hinblick auf die Pandemie- auf Snailmail (Briefpost) ausdrücklich zu verzichten.

Sie erreichen mich jederzeit per E-Mail

VI. Inhaltlicher Annex

1.) Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot („die Zügel anziehen“):

Um es vorwegzunehmen, weise ich Sie ausdrücklich hin auf die Rechtsprechung des BVerfG (Urt. v. 27.02.2018 – 2 BvE 1/16, BeckRS 2018, 1876 in einem etwas anderen Kontext als hier, nämlich der Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit der Parteien durch Äußerung einer Bundesministerin).

Daraus ergibt sich klar und deutlich das grundgesetzlich manifestierte Sachlichkeitsgebot von Bundes- und Landesregierungen.

Wie Sie sicherlich wissen, entstammt der Begriff „die Zügel anziehen“ (Zitat: „Und wo dieser Blick nicht hilft, da wird unsere Polizei die Zügel jetzt ein Stück weit anziehen. Für beide Fälle hilft zusätzliche Präsenz auf der Straße“, sagte Sütterlin-Waack.) aus dem Reitsport, insbesondere der Kommunikation zwischen Reiter*in und Reitpferden.

Wenn ich es richtig verstanden habe, richtet sich der gemeinsame Presstext der Innenministerin Sütterlin-Waack und des Landespolizeidirektors Wilksen v. 26.01.2021 an die Bürger*innen des Landes Schleswig-Holstein. Unser Mandant hat seinen Wohnsitz in Schleswig-Holstein und ist als in Lübeck geborener „Hanseat“ dem Lande Schleswig-Holstein in besonderer Weise verbunden.

Wir bitten bzw. fordern Sie auf, es künftig zu unterlassen, mit meinem Mandanten als Bürger des Landes Schleswig-Holstein weiterhin mit unsachlichen Begriffen, insbesondere wie „die Zügel anziehen“ zu kommunizieren. Die deutsche Sprache bietet unserer Ansicht ausreichend Spielraum für sachliche, informative, aber durchaus emotionale Kommunikationsformen.

2.) Weitere Beispiele und „Auswüchse“ von Fehlleistungen staatlicher Kommunikation („autoritäre Maßnahmen“):

Der Ministerpräsident von Sachsen Michael Kretschmer und Frank Vogel (z.Zt. amtierender Landrat des sächsischen Erzgebirgskreises) forderten am 10./11.12.2020 für Corona-Bekämpfung „autoritäre Maßnahmen“ des Staates:

<https://www.welt.de/politik/article222297304/Kretschmer-fordert-fuer-Corona-Bekaempfung-autoritaere-Massnahmen-des-Staates.html>

„Autoritär“ ist ein Wort, das Ende des 19. Jahrhunderts aus dem französischen *autoritaire* (dieses nach französisch *auteur*, wie das deutsche Wort *Autor* sich von lateinisch *auctor* ableitend) entlehnt worden sein soll. Dies ist im Unterschied zu *Autorität*, das sich im 15. Jahrhundert aus dem lat. *auctoritas* ableitete, ebenfalls auf lat. *auctor* zurückgehend. Das Wort ist zwar mehrdeutig, wobei heute eine negative kritische Hauptbedeutung überwiegt. Neutral, jedoch als veraltet bezeichnet, wird darunter „auf Autorität beruhend“ oder „mit Autorität ausgestattet“ verstanden. Anderenorts wird die Bedeutung auch beschrieben als „mit überlegener Macht ausgestattet aus eigener Machtvollkommenheit“.

Autoritarismus (lateinisch *auctoritas* ‚Einfluss‘, ‚Geltung‘, ‚Macht‘) gilt in der aktuellen Politikwissenschaft als eine diktatorische Form der Herrschaft, welche zwischen Demokratie und dem diktatorischen Totalitarismus liegt.

Da wir solche Äußerungen sogar für strafrechtlich relevant halten (§§ 81, 90b StGB), haben wir entsprechende Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eingereicht.

Um Ihr Bild des Reitsports aufzunehmen: bitte halten Sie Ihre Kommunikation -gerade in diesen Zeiten- „im Zaume“, bitte „zügeln“ Sie sich und halten Sie sich mit unsachlichen Äußerungen gegenüber den Staatsbürgern zurück.

Vielen Dank & herzliche Grüße

[..]

Antwort

Anrede,

mit Ihrem IZG-Antrag vom 28.1.2021 begehren Sie Auskunft über die Rechtsgrundlage für den gemeinsamen Presstext der Innenministerin Sütterlin-Waack und des Landespolizeidirektors Wilksen vom 26.1.2021 auf der Website der Landesregierung Schleswig-Holstein.

Gemäß Ihrem Antrag stelle ich Ihnen folgende Information zur Verfügung:

Die Öffentlichkeitsarbeit von Ministerien und anderen Behörden ist zulässig und nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auch notwendig, da diese der Information der Allgemeinheit dient. Eine verantwortliche Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der politischen Willensbildung setzt voraus, dass jede Person über die zu entscheidenden Sachfragen und über die von den Staatsorganen getroffene Entscheidungen genügend weiß, um sie bewerten zu können. Auch ohne besondere gesetzliche Grundlage erlaubt die ständige Rechtsprechung Behörden daher die Öffentlichkeitsarbeit. Die amtliche Öffentlichkeitsarbeit der Behörden ist vielmehr Bestandteil der den Behörden zugewiesenen Sachaufgaben und als Annexkompetenz von diesen Aufgaben mit umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

[..]